

Thema: Anwaltskanzlei PHH Wien

Autor: Harald Fercher



Serie be family: Die Sicherung der Liquidität steht bei Unternehmen derzeit ganz oben auf der Prioritätenliste. Harald Fercher und PHH-Rechtsanwälte zeigen Möglichkeiten auf.

06

Thema: Anwaltskanzlei PHH Wien

Autor: Harald Fercher



SERIE BE FAMILY

HILFSMASSNAHMEN FÜR COVID-19 BETROFFENE UNTERNEHMEN

CORONA-VIRUS: Sicherung der Liquidität steht im Vordergrund

Harald Fercher

harald.fercher@boerse-express.com

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise könnten schlimmer sein als jene der Finanzkrise. Eine Reihe von Sondermaßnahmen soll die Liquidität der Unternehmen stützen. Ein Überblick über die aktuellen Möglichkeiten.

Europa steht still. Das Corona-Virus und die Maßnahmen der europäischen Regierungen zur Eindämmung der Pandemie belasten die Wirtschaft in bisher nicht gekanntem Ausmaß, auch in Österreich. Um den Schaden für die Wirtschaft, das Land und die Menschen zumindest ein wenig abzufedern, wurde eine Reihe von Sofortmaßnahmen erlassen, die einerseits dazu beitragen sollen die Liquidität in den Unternehmen nicht gänzlich austrocknen zu lassen. Andererseits soll verhindert werden, dass die Arbeitslosigkeit in kaum gekannte Höhen klettert. Maßnahmen, die im Lauf der ersten Krisenwoche konkretisiert wurden. Maßnahmen, die auch für Familienunternehmen dazu beitragen könnten die Krise mit einem "blauen Auge" zu überstehen. Aus aktuellem Anlass fassen wir im Rahmen unserer Serie die wichtigsten, derzeit bekannten Maßnahmen zusammen und geben Ihnen eine Überblick über die Möglichkeiten die sich jetzt bieten.

Sicherung der Liquidität. Einer der ersten Schritte, die dazu beitragen sollten das Geld - sprich die Liquidität - in den betroffenen Unternehmen zu halten, war eine Sofortmaßnahme der Finanzbehörden.

*** Steuerstundungen.** Mittels eines formlosen Antrages können Unternehmen einerseits die Vorauszahlungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen bis auf null herabsetzen lassen und andererseits bereits fällige Steuern stunden. In einer entsprechenden Information des Finanzministeriums heißt es wörtlich: "Das Datum der Zahlung einer Abgabe kann hinausgeschoben (Stundung) oder eine Ratenzahlung vereinbart werden." Normalerweise werden für Abgaben, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden Säumniszuschläge eingehoben. "Diese können betroffene Unternehmen herabsetzen lassen oder den Entfall der Zinsen beantragen", heißt es von Seiten des Finanzministeriums. Mehr Informationen bzw. einen kombinierten Antrag zu den Sonderregelungen in Zusammenhang mit dem Coronavirus



Wirtschaftliche Folgen des Corona-Virus sind noch nicht abschätzbar.

Foto: pixabay/Gerd Altmann

INFO 10 WEITERFÜHRENDE LINKS IM ÜBERBLICK

Erste, eilends ins Leben gerufene, Maßnahmen sollen Unternehmen helfen die Liquidität abzusichern - Details im Artikel. Hier eine Zusammenfassung aller Links mit weiteren Informationen (für mehr Informationen zum Thema einfach auf die entsprechenden - farbige unterlegten - Links klicken).

BMF - Steuerstundungen und Herabsetzungen:
http://bit.ly/corona_hilfe_bmf

Aussetzung von Fristen und Steuerfreiheit für COVID-19 Hilfen:
http://bit.ly/corona_hilfe_bmf_2

SVS - Stundungen und Herabsetzungen: http://bit.ly/svs_ratenzahlung

Öst. Gesundheitskasse - automatische Stundungen, etc...:
http://bit.ly/oeg_kasse_corona

aws - Überbrückungshilfen:
https://bit.ly/aws_garantie

Tourismusbetriebe - Überbrückungshilfen: https://bit.ly/corona_hilfe_tourismus

OeKB - Exportgarantien, Überbrückungshilfen:
https://bit.ly/corona_hilfe_export

WKÖ - Existenzzuschuss für Kleinunternehmen:

Niederösterreich:
http://bit.ly/wknoe_existenz

Wien:
https://bit.ly/notlagen_wk_wien

Härtefallfonds für Ein-Personen-Unternehmen, NGO's und Kleinunternehmen (eine Milliarde Euro - Newsletter):
https://bit.ly/epu_haerterfallfonds_wko

DIE SERIE FAMILIENUNTERNEHMEN & EGU ENTSTAND IN KOOPERATION UND MIT UNTERSTÜTZUNG VON PHH RECHTSANWÄLTE.

Thema: Anwaltskanzlei PHH Wien

Autor: Harald Fercher



SERIE BE FAMILY

finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums (Kurzlink: http://bit.ly/corona_hilfe_bmf). Weitere Maßnahmen die erst kürzlich neu hinzugekommen sind betreffen das Aussetzen bzw. die Verlängerung von Fristen bei Abgabeverfahren sowie die Steuerbefreiung von Zuschüssen an Unternehmen zur Bewältigung der Corona-Krise. Ausgaben in diesem Zusammenhang sollen nichtsdestotrotz als Betriebsausgaben absetzbar bleiben. Weitere Infos dazu finden Sie hier: https://bit.ly/corona_hilfe_bmf_2

*** Sozialversicherung der Selbständigen:** Auch bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) hat man rasch reagiert und einige Erleichterungen für Unternehmer_innen und Wirtschaftstreibende angekündigt. Diese umfassen die Stundungen von Beiträgen, Ratenzahlungen, eine Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage sowie die gänzliche bzw. teilweise Nachsicht von Verzugszinsen. Mehr Informationen bzw. Links zu den entsprechenden Formularen finden Sie hier: http://bit.ly/svs_ratenzahlung

*** Österreichische Gesundheitskasse:** Die Österreichische Gesundheitskasse in der u.a. die ehemaligen Gebietskrankenkassen vereinigt wurden, haben ebenfalls ein Paket an Erleichterungen geschnürt. So werden seit dem 16. März ausstehende Beiträge nicht gemahnt. Beiträge von Betrieben, die nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht eingezahlt werden, werden automatisch gestundet. Außerdem werden Ratenzahlungen formlos akzeptiert. Zudem werden keine Eintreibungsmaßnahmen gesetzt und auch keine Insolvenzanträge von Seiten der Österreichischen Gesundheitskasse gestellt. Details zu den Maßnahmen finden sich auf folgender Internetseite: http://bit.ly/oeg_kasse_corona

*** Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien durch das aws:** Das Austria Wirtschaftsservice (aws) unterstützt Betriebsmittelfinanzierungen (z.B. Wareneinkäufe, Personalkosten, Sachkosten) und Finanzierungen für die Stundung von bestehenden Kreditlinien bei gesunden Unternehmen, die aufgrund der gegenwärtigen „Coronavirus-Krise“ über keine oder nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes verfügen. Dies gilt auch für Unternehmen deren Umsatz- und Ertragsentwicklung durch Auftragsausfälle oder Marktänderungen beeinträchtigt ist. Garantiert werden Kredite von Bankinstituten (bis zu 80%) in einer Höhe von bis zu 2,5 Millionen Euro pro KMU (inkl. Verflechtungen). Die Garantienlaufzeit beträgt maximal 5 Jahre. Details zu diesem Programm hier: https://bit.ly/aws_garantie

*** Tourismusbetriebe:** Ein dem aws-Programm ähnliches Programm soll Hotels und andere Tourismusbetriebe unterstützen. Auch in diesem Fall werden Kreditgarantien von bis zu 80% übernommen. Abgewickelt wird das Programm über Kreditinstitute, die Förderanträge sowie weitere Details finden Sie hier: https://bit.ly/corona_hilfe_tourismus

*** OeKB:** Für Exportunternehmen wurde ebenfalls ein COVID-19-Programm aufgelegt. Dieses dient der Bereitstellung von Liquidität zur Abfederung eines angenommenen Exportumsatzrückgangs in 2020. Weiters soll die Aufrechterhaltung der operativen Geschäftstätigkeit der betroffenen Unternehmen unterstützt werden. Exportunternehmen können einen Kreditrahmen in Höhe von 10 Prozent (Großunternehmen) bzw. 15 Prozent (Klein- und Mittelunternehmen) ihres Exportumsatzes bei der OeKB beantragen. Die Höchstgrenze liegt pro Kunden bei 60 Millionen Euro. Die Finanzierungen sind vorerst auf zwei Jahre befristet mit der Möglichkeit, diese zu verlängern. Voraussetzung ist neben einer bestehenden Exporttätigkeit der Nachweis, dass das Unternehmen bis zum Start der COVID-19-Auswirkungen in Österreich wirtschaftlich gesund war. Der Bund übernimmt Haftungen für 50 bis 70 Prozent dieser Betriebsmittelkredite. Insgesamt umfasst der Kreditrahmen zwei Milliarden Euro. Weitere Details dazu finden Sie auf dieser Seite der OeKB: https://bit.ly/corona_hilfe_export

*** Existenzsicherungszuschuss der Wirtschaftskammern:** Speziell auf Kleinstunternehmen ausgerichtet sind die sogenannten Existenzsicherungszuschüsse der Wirtschaftskammern. In Niederösterreich etwa können Kleinunternehmen (bis max. 10 Beschäftigte) einmalig um einen solchen Zuschuss ansuchen. Der Zuschuss (max. 5000 Euro) ist abhängig von der Höhe des durch COVID 19 verursachten Umsatzrückganges, der nachgewiesen werden muss (zum Beispiel durch eine Auflistung der Umsätze). Ein Antrag kann frühestens mit Anfang April eingebracht werden. Die Antragstellung kann bis zu sechs Monate nach Ende des Umsatzrückganges eingebracht werden, spätestens jedoch bis zum 31.12.2020. Details zu diesem Programm finden Sie hier: http://bit.ly/wknoe_existenz

Ein ähnliches Programm für Kleinunternehmen, wenngleich in einer etwas anderen Ausprägung, gibt es auch in Wien. Dort haben die Wirtschaftskammer und die Gemeinde Wien den sogenannten Notlagenfonds auf 20 Millionen Euro aufgestockt. Auch in diesem Fall sollen EPU's und Kleinst-Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mehr als 50% finanziell unterstützt werden. Details dazu finden Wiener Unternehmen hier: https://bit.ly/notlagen_wk_wien

*** Härtefallfonds:** Zum Härtefallfonds für Ein-Personen-Unternehmen, Neue Selbstständige, freie Dienstnehmer und Non-Profit-Organisationen, der von der Regierung mit einer Milliarde Euro dotiert werden soll, gibt es derzeit noch keine konkreten Informationen.

Der Fonds soll die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise für eben diese Gruppen abfedern. Abgewickelt wird der Fonds von der Wirtschaftskammer Österreich. Diese hat mittlerweile ein eigenes Info-Portal eingerichtet auf dem sich Betroffene registrieren und für einen entsprechenden Newsletter anmelden können. Die Anmeldung für diesen Newsletter finden Sie unter folgendem Kurzlink:

https://bit.ly/epu_haerterfallfonds_wko

DIE SERIE FAMILIENUNTERNEHMEN & EGU ENTSTAND IN KOOPERATION UND MIT UNTERSTÜTZUNG VON PHH RECHTSANWÄLTE.

Thema: Anwaltskanzlei PHH Wien

Autor: Harald Fercher



SERIE BE FAMILY

COVID-19: Neues Gesetz schafft Rahmen zur Sicherung der Liquidität

VON NICOLAUS MELS-COLLOREDO
PHH RECHTSANWÄLTE

Die rasante Ausbreitung des Coronavirus hat immer gravierendere Auswirkungen auf die heimischen Unternehmen. Die Maßnahmenpakete der Bundesregierung sollen sich auf bis zu 38 Milliarden Euro belaufen. Unter anderem soll es weitere neun Milliarden Euro an Garantien und Haftungen geben, um Kredite abzusichern. Die Notfallhilfe für besonders betroffene Branchen wird auf 15 Milliarden Euro aufgestockt. Das neu erlassene COVID-19 Gesetz ermöglicht zur Stärkung der Liquidität in Unternehmen u.a. insbesondere folgende Maßnahmen am Arbeitsmarkt:

Beihilfen für COVID-19-Kurzarbeit: Mit der Nutzung der COVID-19-Kurzarbeit kann der Arbeitgeber Normalarbeitszeit und Kosten für Arbeitnehmergehälter zunächst für 3 Monate senken und somit an die Corona-bedingt veränderte Auftrags- und Ertragslage anpassen. Sollte die Krise länger dauern, ist eine Verlängerung um weitere 3 Monate möglich. Das neu geschaffene Modell soll für die meisten Unternehmen zugänglich sein, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, unabhängig von Größe und Branche und erfasst sowohl Arbeiter als auch Angestellte sowie Lehrlinge. Auch Ärzte und andere Freiberufler, die meisten Vereine sowie ausgelagerte Gesellschaften mit beschränkter Haftung sollen erfasst werden.

Für Zeiten, in denen die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer trotz Unterbleibens der Arbeitsleistung Anspruch auf Entgeltfortzahlung (z.B. Urlaub, Konsumation von Zeitguthaben, Krankheit, Arbeitsunfall o.Ä.) oder Anspruch auf eine Ersatzleistung (z.B. Krankengeld, Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung o.Ä.) hat, kann mangels kurzarbeitsbedingten Arbeits- und Verdienstauffalls keine Beihilfe gewährt werden.

Ein Antrag auf COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe kann seit dem 16.3.2020 rückwirkend zum 1.3.2020 bei der örtlichen Regionalstelle des AMS gestellt werden. Seit 19.3.2020 ist ein eigenes Antragsformular auf der Website des AMS verfügbar.

Für die Gewährung der Kurzarbeitshilfe durch das AMS sind folgende Dokumente vom Arbeitgeber auszufüllen und an das AMS (via eAMS-Konto oder E-Mail) zu übermitteln:

> eine vom Arbeitgeber, dem Betriebsrat (bei Fehlen eines Betriebsrates von sämtlichen betroffenen Arbeitnehmern) und den Sozialpartnern unterzeichnete Sozialpartnereinbarung samt einer Beilage mit einer wirtschaftlichen Begründung der Einführung von Kurzarbeit in Zusammenhang mit COVID-19 und ...



Nicolaus Mels-Colloredo

Foto: PHH Rechtsanwälte/beigestellt

> ein vom Arbeitgeber unterzeichneter AMS-Antrag. Bei positiver Entscheidung kann die gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit um 10 – 90 % gekürzt werden. Im Durchrechnungszeitraum kann die Normalarbeitszeit sogar phasenweise auf 0 % gesenkt werden. Arbeitnehmer erhalten je nach Gehalt 80 – 90 % des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts. In den Pauschalsätzen des AMS sind auch die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge enthalten, die vom Arbeitnehmer zu tragen wären. Zu beachten ist weiters, dass sich die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers am Entgelt vor Kurzarbeit bemessen. Die Mehrkosten, die sich daraus ergeben, sollen den Arbeitgebern nun bereits ab dem 1. Kurzarbeitsmonat ersetzt werden.

Bei Urlaub und Krankenständen während Kurzarbeit soll dem Arbeitnehmer wie bisher das volle Entgelt wie vor Kurzarbeit gebühren. Während der Kurzarbeit und einen Monat danach (Behaltefrist) muss der Beschäftigtenstand im betroffenen Betrieb grundsätzlich gleichbleiben.

Achtung: Sobald ein Arbeitgeber einen positiven Entscheid über eine Kurzarbeitsvereinbarung auch mit nur einem Arbeitnehmer erhält, ist die Beendigung von anderen Arbeitsverhältnissen im gleichen Betrieb(steil) grundsätzlich unzulässig, sofern nicht der Gesamtbeschäftigtenstand durch Neueinstellungen aufrechterhalten wird (Auffüllpflicht).

COVID-19-Kurzarbeit muss nicht alle Arbeitnehmer des Unternehmens umfassen. Es können auch nur bestimmte Betriebsteile erfasst oder gewisse Arbeitnehmergruppen ganz ausgenommen werden. Eine neue Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (KUA-COVID-19), wurde am 19.3.2020 vom AMS veröffentlicht und enthält viele weiterführende Informationen.

Schließlich ist generell zu beachten, dass es keine durch die Corona Krise bedingten „Erleichterungen“ bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen gibt. Bei Betrieben mit Betriebsräten sind die Regelungen des Arbeitsverfassungsrechts weiterhin einzuhalten, auch ist das Frühwarnsystem mit seiner Sperrfrist weiterhin in Kraft.

DIE SERIE FAMILIENUNTERNEHMEN & EGU ENTSTAND IN KOOPERATION UND MIT UNTERSTÜTZUNG VON PHH RECHTSANWÄLTE.